

Christophe Charle

## Das Amtsbürgertum im Frankreich des 19. Jahrhunderts

Als ich in den 1970er Jahren meine sozialgeschichtlichen Untersuchungen zu den Eliten der französischen Gesellschaft im 19. und frühen 20. Jahrhundert aufnahm, wurde die Problematik der Diskussionen in der französischen Historiographie von zwei Ansätzen beherrscht. Auf der einen Seite war im Anschluß an die Forschungen von Ernest Labrousse eine Serie von Arbeiten über das französische Bürgertum und die Notabeln (Eliten, die sich hauptsächlich auf den Besitz von ökonomischem Kapital und auf ihre Vermittlerrolle zwischen städtischer und ländlicher Gesellschaft stützen) verfaßt worden,<sup>1</sup> um die Gültigkeit theoretischer Behauptungen zu überprüfen, die zu dieser Zeit hauptsächlich von Karl Marx inspiriert waren: Wenn die Französische Revolution, nach der damals herrschenden Vulgata, eine bürgerliche Revolution gewesen war, um welchen Typ von Bürgertum hatte es sich dann gehandelt? Das 19. Jahrhundert läßt ja tiefgreifende politische Spaltungen quer durch die Führungsklassen erkennen, von denen die wiederkehrenden Regimewechsel und die Heftigkeit der sozialen Zusammenstöße zeugen. Diese Sicht wurde auf der anderen Seite von den kritischen Perspektiven Denis Richets und François Furets in Frage gestellt, für welche die Französische Revolution eine Revolution der in den 1790er Jahren vorübergehend gespaltenen Eliten gewesen war, die sich jedoch dank Napoleon und der Herrschaft der Notabeln wieder hatten einigen können, bevor sie den „neuen Schichten“ (Léon Gambetta), dem liberalen Klein- und Mittelbürgertum als der Hauptstütze der Republikaner, gewichen waren.<sup>2</sup>

1 Vgl. besonders Adeline Daumard, *La bourgeoisie parisienne de 1815–1848* (1963), Paris 1996, u. André-Jean Tudesq, *Les grands notables en France (1840–1849)*. 2 Bde., Paris 1964.

2 Diese Problematik regte die Untersuchungen von Louis Bergeron u. Guy Chaussinand-Nogaret über die Notabeln des Ersten Kaiserreiches an, vgl. dies., *Les masses de granit. Cent mille notables du Premier Empire*, Paris 1979.

Parallel zu dieser Debatte wiesen französische Soziologen, allen voran Pierre Bourdieu, auf die Entstehung von neuen technokratischen Eliten seit den 1950er Jahren hin, die vom System der *grandes écoles*<sup>3</sup> hervorgebracht worden seien und die Hauptfelder der Macht (die der ökonomischen, der politischen, der administrativen und der massenmedialen) dominieren würden.<sup>4</sup> Wie sollte man dieses Phänomen verstehen, wenn doch die Republik entsprechend ihrem demokratischen und meritokratischen Ideal die Grundlagen einer neuen Mobilität hinsichtlich des Zugangs zu den Eliten geschaffen hatte?

Ausgehend von diesen Fragen wandte ich mich der Untersuchung der *Eliten der Republik* und der *Geburt der Intellektuellen* um die Jahrhundertwende zu,<sup>5</sup> denn um den Übergang von einem Herrschaftsmodus zu einem anderen zu verstehen, erschien die Periode zwischen der Herrschaft der Notabeln und der Herrschaft der neuen technokratischen Eliten entscheidend.<sup>6</sup> Tatsächlich ließ sich für diesen Zeitraum die Entstehung eines neuen Herrschaftsmodus nachweisen, bei dem das intellektuelle Kapital eine immer wesentlichere Rolle gespielt hatte,<sup>7</sup> die alten Grundlagen allerdings, besonders im Feld der ökonomischen und indirekt im Feld der politischen Macht, weiterhin wichtig geblieben waren.

Diese Durchsetzung des intellektuellen Kapitals als Legitimationsform für den Zugang zu politischer, administrativer oder intellektueller Macht erklärt sicherlich die Erneuerung der Eliten in der Dritten Republik; die Weigerung, mit aller Konsequenz eine Meritokratie einzurichten, macht hingegen verständlich, daß alte Einflüsse an der Spitze des Staates weiterwirkten – über die Umwege der Lobbies, der Übertritte hoher Beamter und Politiker in die Privatwirtschaft (*pantouflage*), der hoch kompetitiven Aufnahmeprüfungen (*concours*) für die *grandes écoles* und

3 Die *grandes écoles*, nicht-universitäre Hochschulen und Fachhochschulen, sind eine Besonderheit der französischen Bildungsorganisation; Anm. d. Ü.

4 Vgl. die Gesamtdarstellung Pierre Bourdieu, *La noblesse d'État*, Paris 1989; für einen Überblick zur Geschichte der Eliten in Frankreich vgl. Christophe Charle, *Où en est l'histoire sociale des élites et de la bourgeoisie? Essai de bilan critique de l'historiographie contemporaine*, in: *Francia, série contemporaine* 3 (1991), 123–134, u. ders., *The Present State of Research on the Social History of Elites and the Bourgeoisie, a Critical Assessment on Middle Class and Elites*, in: *Contemporary European History* 1 (1992), 99–112.

5 Vgl. Christophe Charle, *Les Élités de la république (1880–1900)*, Paris 1987, u. ders., *Naissance des Intellectuels. 1880–1900*, Paris 1990. Beide Bücher sind aus meiner Habilitationsschrift hervorgegangen.

6 Vgl. meinen Überblick *Histoire sociale de la France au XIXème siècle*, Paris 1991 (englisch: *A Social History of France in the 19th Century*, Oxford 1994).

7 Christophe Charle hat die Frage nach der Geschichte der Intellektuellen in Europa jüngst in einer komparatistisch besonders breiten Perspektive behandelt, vgl. ders., *Vordenker der Moderne. Die Intellektuellen im 19. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 1996; Anm. d. Red.

für die Korporationen der obersten Behörden (*grands corps*) sowie über die Beherrschung der Presse durch das große Kapital. Die neuen politischen Eliten, die hauptsächlich aus den freien Berufen hervorgegangen waren, hatten auf diese Weise ihren späteren Niedergang im 20. Jahrhundert mit vorbereitet, als die Verlagerung der sozialen und politischen Einsätze ihre Sachkompetenz unzureichend und ihr spezifisches Kapital ungeeignet für die weitere Besetzung der dominanten Positionen machte. Die Zwischenkriegszeit und die Zeit der Vierten Republik entsprachen dieser fortschreitenden Ablösung der „neuen Schichten“ durch die technokratischen Eliten aus den *grandes écoles*, die nach und nach, so wie es die Notabeln getan hatten, die Zugänge zu den dominanten Machtfeldern (zur Leitung großer Unternehmen, zu politischen Ämtern und Posten in den obersten Verwaltungsbehörden, zur Führung im Bereich der Massenmedien) in Beschlag nahmen.

Eines der Hauptergebnisse der Soziologie der Eliten um 1900 war die Erkenntnis von der Wichtigkeit der juristischen Berufe als Durchgangszone zwischen den unterschiedlichen bürgerlichen Fraktionen und als bevorzugte Gruppe zur Rekrutierung der Eliten. Um die dem Rechtsmilieu eigenen sozialen und intellektuellen Mechanismen zu verstehen, die eine solche privilegierte Rolle in der Gesellschaft des 19. (und der ersten Hälfte des 20.) Jahrhunderts erklären können, unternahm ich eine sozialhistorische Untersuchung des Zeitraums von den 1840er bis zu den 1940er Jahren.<sup>8</sup> Ich habe mich dabei bewußt auf die oberste Fraktion der juristischen Berufe, die durch die Verfügung über ein gewisses Ausmaß an intellektuellem

8 Neben dem vorliegenden Artikel, der eine erste Synthese vorstellt, hat diese Untersuchung, die am *Institut d'histoire moderne et contemporaine* in Paris durchgeführt wurde, schon zu mehreren Publikationen geführt, in denen Untersuchungsziele und Methodologie definiert sind: vgl. Christophe Charle, *Professionen und Intellektuelle. Die liberalen Berufe in Frankreich zwischen Politik und Wirtschaft (1830–1900)*, in: Hannes Siegrist, Hg., *Bürgerliche Berufe. Zur Sozialgeschichte der freien und akademischen Berufe im internationalen Vergleich*, Göttingen 1988, 127–144; Christophe Charle, *Pour une histoire sociale des professions juridiques à l'époque contemporaine. Notes pour une recherche*, in: *Actes de la recherche en sciences sociales*, 77 (1989), 117–119; ders., *Les magistrats en France au XIXème siècle : les fondements sociaux et politiques d'une crise prolongée*, in: Johannes-Michael Scholz, Hg., *El tercer poder. Hacia una comprensión histórica de la justicia contemporánea en España*, Frankfurt am Main 1992, 119–135; Christophe Charle, *Méritocratie et profession juridique : les secrétaires de la conférence du stage des avocats de Paris. Une étude des promotions 1860–1870 et 1879–1889*, in: *Paedagogica historica*, 1 (1994), 303–324; ders., *Le recrutement des avocats parisiens (1880–1914)*, in: Gilles Le Béguec, Hg., *Avocats et barreaux en France. L'étape des années 1910–1930*, Nancy 1994, 21–34; Christophe Charle, *Le déclin de la République des avocats*, in: Pierre Birnbaum, Hg., *La France de l'affaire Dreyfus*, Paris 1994, 56–86; Christophe Charle, *État et magistrats. Les origines d'une crise prolongée*, in: *Actes de la recherche en sciences sociales*, 96–97 (1993), 39–48, u. ders., *Les élites étatiques en France, XIXè–XXè siècles*, in: Bruno Théret, Hg., *L'État : le souverain, la finance et le social*, Paris 1995, 106–154.

oder ökonomischem Kapital bestimmt war, beschränkt: auf die Notare, Advokaten und Anwälte,<sup>9</sup> die über eine juristische Ausbildung im eigentlichen Sinn verfügten, und auf die Professoren an den juristischen Fakultäten, die direkt die Gesamtheit der juristischen Berufe beeinflussten, indem sie die minimalen Bildungsanforderungen und die Selektionsregeln für den Zugang zu diesen definierten. Die *magistrats*, die Richter und Staatsanwälte, die ebenfalls zur obersten Fraktion zählten,<sup>10</sup> untersuchte ich nicht selbst, da es sich um die bisher am ausführlichsten erforschte Gruppierung handelt, sondern verwendete bereits vorliegende Arbeiten zum Vergleich.

Auf Grund der Größe der anvisierten Population war die Erhebung von Stichproben unumgänglich. Ein statistisches Verfahren im üblichen Sinn wäre dafür nicht angemessen gewesen, weil bei den juristischen Berufen ein offensichtlich gleicher Titel noch lange keine einheitliche soziale und professionelle Identität bezeichnet, was im öffentlichen Dienst oder bei politischen Funktionen sehr wohl der Fall ist. So entschied ich mich, partielle Stichproben, die nach überprüf- und nachvollziehbaren Selektionsregeln konstruiert wurden, zusammenzunehmen. Ihr Vergleich erlaubt, die interne Mannigfaltigkeit dieser Milieus, deren Stratifikation und Stratifikationsentwicklung zu erfassen, und da auch für andere Länder Europas schon Arbeiten mit ähnlichen Fragestellungen vorliegen, lassen sich darüber hinaus die frankreichspezifischen Charakteristika bestimmen.<sup>11</sup>

\* \* \*

Während die Untersuchung der Amts- und Juristenmilieus einen bevorzugten Platz in der Geschichte der frühen Neuzeit einnimmt, sind die juristischen Berufe von der

9 Die in der Habsburgermonarchie und den österreichischen Republiken einem Berufstand, den Advokaten beziehungsweise den Rechtsanwälten, zufallenden Aufgaben sind in Frankreich streng auf zwei Berufe aufgeteilt: Die *avoués* sind nicht-plädierende Rechtsanwälte (verfahrensformale Parteienvertreter), die *avocats* plädierende Rechtsanwälte oder Parteienvertreter. Diese Unterscheidung wird im folgenden mit der Unterscheidung von Anwalt und Advokat übersetzt; Anm. d. Ü.

10 *Magistrats* meint gleichermaßen Richter, Staatsanwälte und hohe Beamte. Im folgenden wird der Ausdruck mit Richter und Staatsanwälte übersetzt; Anm. d. Ü.

11 Zu Deutschland, der Schweiz und Italien vgl. Hannes Siegrist, Advokat, Bürger und Staat. Sozialgeschichte der Rechtsanwälte in Deutschland, Italien und der Schweiz (18.–20. Jh.). 2 Bde., Frankfurt am Main 1996; Geoffrey Cocks u. Konrad H. Jarausch, Hg., German Professions. 1800–1950, New York u. Oxford 1990; vgl. auch Werner Conze u. Jürgen Kocka, Hg., Bildungsbürgertum im 19. Jahrhundert. Teil I, Stuttgart 1985, u. Siegrist, Berufe, wie Anm. 8; zu England vgl. die anregende Synthese von Harold Perkin, The Rise of Professional Society. England since 1880, London u. New York 1989.

französischen Sozialgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts vernachlässigt worden. Dies läßt sich im wesentlichen auf zwei Ursachen zurückführen. Erstens war die von Ernest Labrousse begründete Tradition der Sozialgeschichte lange Zeit vom Bemühen beherrscht, in einem regionalen Rahmen die Gesellschaft als Ganzes zu erfassen, was Gruppen von eingeschränkter Größe (das Bürgertum, die Notabeln, die Mittel- oder Volksklassen usw.) in den ausgedehnteren Großklassen verschwinden ließ. Die erste *thèse* zur Neuesten Geschichte, die sich mit einem freien Beruf beschäftigte, die Arbeit Jacques Léonards über die Ärzte, datiert erst von 1978.<sup>12</sup> Seither ist die Zahl der berufsbezogenen Monographien angestiegen, wobei die Aufmerksamkeit allerdings bevorzugt jenen Kategorien gilt, die direkt vom Staat abhängen oder über eine geisteswissenschaftliche, künstlerische oder naturwissenschaftliche Bildung verfügen.<sup>13</sup> Dieser Bias verweist auf die zweite Ursache: Die juristischen Berufe erscheinen Historikern als fremd, weil sie sich durch eine spezifische Bildung definieren, zu der diese auf Grund von Studienplänen oder Herkunft zumeist keinen Zugang haben. Die Spezialisten für die Geschichte der juristischen Welt stellen daher vorzugsweise die Juristen selbst, die zu einem genealogischen und selbstgefälligen oder anekdotischen Verhältnis zu ihren eigenen Vorgängern neigen. Die vier juristischen Geschichtsvereine – einer für die Geschichte der Gerichtsbarkeit, ein anderer für die des Advokatenberufs, ein weiterer für die Geschichte der juristischen Fakultäten und ein letzter für die des Notariats – werden im wesentlichen von Mitgliedern ebendieser Berufe getragen.<sup>14</sup>

Die Überschreitung der etablierten Teilung intellektueller Arbeit zwischen den Forschern unterschiedlicher Sozialwissenschaften stößt somit auf dieses doppelte Hindernis, das darüber hinaus noch durch die Besonderheiten des Gegenstandes selbst verstärkt wird: durch dessen innere Vielfältigkeit (Richter und Staatsanwälte, Anwälte, Advokaten, Notare und Rechtsprofessoren, um nur die Haupt-

12 Vgl. Jacques Léonard, *Les Médecins de l'Ouest au XIXème siècle*. 3 Bde., Lille 1978. Auch der amerikanische Sammelband Gerald L. Geison, Hg., *Professions and the French State (1700–1900)*, Philadelphia 1984, ist ausschließlich den naturwissenschaftlichen und medizinischen Berufen gewidmet.

13 Vgl. meine kritische Übersicht *Intellectuels, Bildungsbürgertum et professions au XIXème siècle*. *Essai de bilan historiographique comparé (France, Allemagne)*, in: *Actes de la recherche en sciences sociales*, 106–107 (1995), 85–95.

14 Zu den noch am ehesten historischen Arbeiten von Juristen vgl. Maurice Garçon, *Histoire de la justice sous la Troisième République*. 2 Bde., Paris 1957; Marcel Rousselet, *Histoire de la magistrature*. 2 Bde., Paris 1957; Aline Logette, *Histoire de la Faculté de droit de Nancy, 1768–1864–1914*, Nancy 1964, u. Jean-Louis Debré, *La justice au XIXème siècle*. Bd. 1 : *Les magistrats*. Bd. 2 : *Les républiques des avocats*, Paris 1981 u. 1984; Jean-Louis Gazzaniga, Hg., *Histoire des avocats et du barreau de Toulouse du XVIIIè siècle à nos jours*, Toulouse 1992.

kategorien zu nennen), durch dessen geographische Streuung, die berufliche Mobilität, durch die hohe Gesamtzahl von Juristen, durch das Fehlen serieller Quellen und durch die Schwierigkeit, eine systematische Perspektive auf das Ganze zu entwickeln. Das soziale Bild der Welt des Rechts ist daher einzigartig in seiner Zweideutigkeit, ja sogar Widersprüchlichkeit: Während des gesamten 19. Jahrhunderts sind die Juristen die Hüter von Ordnung und Tradition, aber gleichzeitig in Konkurrenz dazu auch die Verteidiger der revolutionären Errungenschaften gegen all die möglichen Rückfälle in die Willkür des Ancien régime. Diese Zweideutigkeit rechtfertigt eine ausführliche Beschäftigung mit den juristischen Berufen.

Im vorliegenden Artikel soll eine der möglichen sozialgeschichtlichen Problematiken behandelt werden, die auf diese Berufsgruppe angewendet werden kann und die gegen den Großteil der vorliegenden, von der anglo-amerikanischen Tradition dominierten Literatur gerichtet ist.<sup>15</sup> Diese Tradition geht vom Begriff *professions* aus, mit dem selbstrekrutierte Gruppen von Experten bezeichnet werden, die sich ihre Position und ihre Honorare auf dem Markt aushandeln und durch eine starke korporative Identität zusammengehalten werden.<sup>16</sup> Besonders in den Vereinigten Staaten hat eine solche Gruppierung großen Aufschwung genommen: Die *lawyers* müssen, ganz im Gegensatz zu den französischen Anwälten und Advokaten, verpflichtend als Vermittler bei einer ganzen Reihe von sozialen Beziehungen und Transaktionen beigezogen werden. Als in den 1980er Jahren, im Zuge der starken Deregulierungen in den Vereinigten Staaten, in England und bald auch in Kontinentaleuropa, *law firms* auf dem europäischen Markt auftraten, die mit Umstrukturierungen von und Verhandlungen zwischen Wirtschaftsunternehmen

15 Die einzige Ausnahme von dieser Tradition stellt die ausgezeichnete, jüngst erschienene Arbeit von Lucien Karpik, einem Soziologen, dar, vgl. ders., *Les Avocats. Entre l'État, le public et le marché. XIIIe-XXe siècle*, Paris 1995.

16 Diese Problematik beherrscht die anglo-amerikanischen Arbeiten und einen Großteil der auf die deutschsprachigen Länder bezogenen Untersuchungen. Aus dieser Literatur im Überfluß vgl. z. B. Richard L. Abel, *The Legal Profession in England and Wales*, London 1988; ders., *American Lawyers*, Oxford 1989; Harold James Perkin, *The Rise of Professional Society. England since 1880*, London u. New York 1989; für Deutschland vgl. Konrad H. Jarausch, *The Unfree Professions. German Lawyers, Teachers and Engineers 1900-1950*, Oxford 1990; aus den Arbeiten von Hannes Siegrist vgl. *Berufe*, wie Anm. 8; ders., *Die Genfer Advokaten im 19. und frühen 20. Jahrhundert*, in: Sabina Brändli u. a., Hg., *Schweiz im Wandel. Studien zur neueren Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Rudolf Braun zum 60. Geburtstag*, Basel u. Frankfurt am Main 1990; Hannes Siegrist, *Public Office or Free Profession? German Attorneys in the Nineteenth and Early Twentieth Centuries*, in: Cocks u. a., *Professions*, wie Anm. 11, 46-65, u. die Habilitationsschrift Hannes Siegrist, *Advokat*, wie Anm. 11.

beauftragt waren, begannen auch französische Soziologen, sich für die *lawyers* zu interessieren.<sup>17</sup>

Diese Konzeption des Problems ist für Frankreich – und Europa allgemein – größtenteils ungeeignet, und zwar auf Grund der besonderen Verbindung zwischen Juristen und Zentralstaat seit der Reorganisation im Ersten Kaiserreich durch das Phänomen der Berufsstände (die *Ordres* der Advokaten) oder Kammern (der Anwälte und Notare) und vor allem über die Kodifizierung der Ausbildung durch die juristischen Fakultäten (im Hochschulwesen Englands war demgegenüber lange Zeit überhaupt kein Interesse vorhanden, die Ausbildung der Juristen zu übernehmen). Zu dieser Besonderheit tritt eine andere hinzu, nämlich die lang unterschätzte Existenz eines Amtsbürgertums.<sup>18</sup> Sie bildet den Gegenstand der hier vorgetragenen These.

Die juristischen Berufe lassen sich in ihrer Unterschiedlichkeit empirisch zunächst als einfaches Nebeneinander von spezifischen Tätigkeiten verstehen, die in Abhängigkeit einer bestimmten Arbeitsteilung und Teilung der Rechtsbereiche kodifiziert sind – dies ist ja die Perspektive der oben erwähnten Geschichtsvereine. Ein solcher Zugang führt jedoch bloß zu einer Art gelehrter Anekdotensammlung, zu einer Geschichte ohne Gesamtproblematik. Ebenso, und dieser Weg wird am öftesten von den Historikern eingeschlagen, kann man die Juristen in ihrem Verhältnis zur Gesellschaft untersuchen oder als Ausgangspunkt für die Beobachtung von Konflikten und Spannungen in einer Gesellschaft nehmen. Dann interessiert man sich allerdings mehr für das Rechtsleben und die Politik, mehr für jene, über die Recht gesprochen wird, und für die Entwicklung der Unterdrückungsmodalitäten als für die Juristen selbst.

Mit dem Begriff Amtsbürgertum möchte ich eine dritte Perspektive vorschlagen, die diese beiden ergänzt. Sie beruht auf der Hypothese, daß sich eine als relativ autonomes Feld verstandene soziale Gruppierung<sup>19</sup> bestimmen läßt, die

17 Vgl. Yves Dezalay, *Marchands de droit. La restructuration de l'ordre juridique international par les multinationales du droit*, Paris 1992; vgl. ebenso den Sammelband zur Diskussion zwischen den Spezialisten dieser Themen, die der Soziologe organisierte, ders., Hg., *Batailles territoriales et querelles de cousinage. Juristes et comptables européens sur le marché du droit des affaires*, Paris 1993.

18 Behandelt dieser Artikel das Problem des Amtsbürgertums im Detail, so habe ich anderenorts einen Entwurf für die Geschichte der unterschiedlichen Herrschaftsmodi von der Französischen Revolution bis zur Fünften Republik vorgelegt, vgl. Christophe Charle, *Légitimités en péril. Éléments pour une histoire comparée des élites et de l'État en France et en Europe occidentale (XIXe–XXe siècles)*, in: *Actes de la recherche en sciences sociales* 116–117 (1997), 39–52.

19 Das heißt eine Gruppierung, die um einen gemeinsamen Einsatz strukturiert, aber gleichzeitig sozial hierarchisiert ist und in der unterschiedliche Vorstellungen des sozialen Spiels einander

eine gemeinsame Vorstellungswelt teilt, konvergente Strategien entwickelt und interne Beziehungsnetze unterhält, die stärker und dichter gestaltet sind als die mit dem Rest der herrschenden Klasse und *a fortiori* der Gesellschaft. In Analogiekonstruktion zum Ausdruck Amtadel für das Ancien régime bezeichnet der Term „Amt-“ im Ausdruck Amtsbürgertum jene Bildung, Weltsicht und soziale Position, die für die Gruppe (im Unterschied zu einem Handels-, Industrie- oder Grundbesitzbürgertum) spezifisch sind.<sup>20</sup> Der Term „bürgertum“ nimmt auf Aneignung, Akkumulation und Weitergabe eines eigenen Kapitals mit besonderen Gesetzmäßigkeiten Bezug, das man, wie jedes Kapital, als Verhältnis begreifen kann. Dessen Besonderheit ist es, das Gesamt an sozialen Beziehungen in einer liberalen Gesellschaft und in einem Rechtsstaat zu regeln. Über dieses Kapital zu verfügen heißt daher, bei den meisten grundlegenden Transaktionen zunächst zwischen Herrschenden, aber immer öfter auch zwischen Herrschenden und Beherrschten als Pflichtvermittler fungieren zu können.

Daß der Ausdruck Kapital hier nicht metaphorisch gebraucht wird, sondern auf ein wahrhaft produktives Kapital von Macht, Geld und sozialer Legitimität verweist, zeigt die Tatsache, daß die einzelnen in Krisensituationen alles zu geben bereit sind, um dieses Kapital, das ihre soziale Zukunft ruinieren oder sichern kann, in ihrem Sinn zu benutzen.<sup>21</sup> Darüber hinaus erlangt ein Teil der Juristen in Frankreich zu diesem nur über eine vorhergehende Akkumulation von ökonomischem Kapital Zugang (in Form des Kaufs von Notars- oder Anwaltsämtern), oder aber über eine Erziehungsinvestition, die insoweit kostspielig ist, als der Aus-

entgegengesetzt werden können. In einem programmatischen Artikel hat Pierre Bourdieu diese Problematik schon auf den Rechtsbereich angewandt. Er behandelt dabei jedoch vor allem die dem juristischen Feld innewohnenden intellektuellen Konflikte, da es zu dem Zeitpunkt, als diese Arbeit geschrieben wurde, so gut wie keine empirischen und noch weniger historische Arbeiten über die unterschiedlichen Berufe gab, vgl. ders., *La force du droit. Éléments pour une sociologie du champ juridique*, in: *Actes de la recherche en sciences sociales* 64 (1986), 3–19.

20 Der Ausdruck Amtsbürgertum übersetzt nur sehr ungenau *bourgeoisie de robe*. ... *de robe* entspricht sowohl dem Term Amts- als auch dem Term Rechts-; *bourgeoisie de robe* konnotiert gleichzeitig Amtadel (*noblesse de robe*) und Rechtsgelehrte, Richter, Anwälte, Advokaten, sogar Juristen schlechthin (*gens de robe, hommes de robe*). Die *robe*, die Amtsrobe der Richter, Staatsanwälte und Advokaten sowie der Talar der Professoren, weist zugleich auf die juristische Ausbildung und Funktion, auf den Staatsdienst und auf die dominanten Positionen innerhalb des Staatsdienstes hin; Anm. d. Ü.

21 Zur Ökonomie des Vertrauens, auf der das Verhältnis zwischen Jurist und Klient beruht, vgl. Karpik, *avocats*, wie Anm. 15, 248 ff. Ebenso verrät die immer wiederkehrende Anprangerung politischer Korruption von Richtern und Staatsanwälten die Stärke des äußeren Drucks auf jene Gruppierung, von der angenommen wird, daß sie auf Grund ihres öffentlichen Status von jeglichem ökonomischen Eigennutz frei wäre, vgl. Charle, *État*, wie Anm. 8.



bildungsweg weder öffentliche Unterstützungen noch nennenswert bezahlte Übergangsposten zu bieten hat. Der Abschluß des Jurastudiums mit der *licence* kostet zum Beispiel im 19. Jahrhundert 570 Francs an Inskriptionsgebühren zusätzlich der Aufwendungen für den Lebensunterhalt während der dreijährigen Ausbildung. Setzt man den für eine geziemende Lebensführung in Paris notwendigen Betrag, wie es Jean-Claude Caron vorschlägt, mit 1.200 Francs pro Jahr an, ist also insgesamt ein Kapital von 4.000 bis 5.000 Francs für den Titel erforderlich, was dem Jahresgehalt eines mittleren Beamten entspricht.<sup>22</sup> Um die darauffolgenden zwei bis drei Jahre des Wartens auf eine berufliche Tätigkeit, die erst etwas einbringen wird, zu überbrücken, sind weitere Eigenmittel nötig. Der Kauf eines Anwalts- oder Notaramtes, selbst eines bescheidenen, verlangt seinerseits mindestens 10.000 bis 20.000 Francs.<sup>23</sup>

Im 19. Jahrhundert spricht der Ausdruck Bürgertum im allgemeinen zwei Traditionen an: die der Bourgeoisie als kulturelles Phänomen (zum Beispiel in Flauberts Haß auf den Bourgeois, der „tief“ denke) und die der Bourgeoisie im Sinn von Marx als Unternehmerklasse der modernen Welt. Auf das Amtsbürgertum könnten beide Definitionen zutreffen, weil die Juristen nur selten der Avantgarde und der Innovation anhängen und weil sie Verfechter und Teil der Verwaltung der aus der Revolution hervorgegangenen liberalen Ordnung sind. Aber der Kapitaltyp, über den sie verfügen, und der Typ von Kultur, den sie untereinander weitergeben, sind weder auf die Tradition noch auf eine Variante des ökonomischen Kapitals reduzierbar, weil sie zunächst größtenteils Formen sozialen Kapitals darstellen, die im besten Fall auch noch erlauben, mit geringeren Risiken als in einem Wirtschaftsunternehmen ökonomisches Kapital zu akkumulieren.

Unter diesem Gesichtspunkt könnte man eine Parallele zum Begriff Bildungsbürgertum<sup>\*24</sup> ziehen, der von Historikern sehr häufig zur Untersuchung der deut-

22 Die Zahlenangaben stammen von Victor Karady, der sich auf die Hochschulstatistik von 1878 bezieht, vgl. ders., *De Napoléon à Duruy : les origines et la naissance de l'université contemporaine*, in: Jacques Verger, Hg., *Histoire des universités en France*, Toulouse, 1986, 298, und von Jean-Claude Caron, *Généralisations romantiques. Les étudiants de Paris et le Quartier Latin (1815–1851)*, Paris 1992, 83–84. Einer der Vorteile der Medizin gegenüber dem Recht ist es, bezahlte Zwischenstufen anzubieten (Praktika für Studenten, Assistenzarztstellen in den Krankenhäusern, Prosektorenposten usw.), was eine gewisse soziale Öffnung zugunsten jener erlaubt, die sich verbissen für den Erfolg abplagen, vgl. George Weisz, *The Medical Mandarins. The French Academy of Medicine in the Nineteenth and Early Twentieth Century*, Oxford 1995, 238–41, 261 u. 265.

23 Vgl. Theodore Zeldin, *Histoire des passions françaises 1848–1945*. Bd. 1, Paris 1980, 61.

24 Hier und im folgenden steht \* für: deutsch im Original

schen Gesellschaft verwendet wird.<sup>25</sup> Im Unterschied zum Bildungsbürgertum, dessen Status von einer Universitätsausbildung abhängt und das sich durch ein privilegiertes Verhältnis zum Staat auszeichnet, der die meisten seiner Berufs- und Karrieremöglichkeiten garantiert, zählen zum Amtsbürgertum *à la française* Personen mit sehr unterschiedlichen Ausbildungsverläufen im Hochschulbereich, von denen die meisten fortgesetzt ihre Unabhängigkeit von einem seit seiner napoleonischen Gründung immer viel zu autoritären Staat einfordern und auch behaupten. Um antistaatlich eingestellte Liberale und Verfechter eines unabhängigen Korpsgeistes nach Art der englischen *professionals* handelt es sich allerdings auch nicht, denn werden ihre Interessen bedroht, so zögern die französischen Juristen keinen Moment, den Schutz oder die Waffengewalt des Staates für sich zu gebrauchen und zu mißbrauchen – zumindest in dem Maß, wie sie diesen vermittels ihrer zahlreichen Wahlmandate kontrollieren können.<sup>26</sup> Das Amtsbürgertum erscheint damit als eine Besonderheit der französischen Sozialgeschichte, die als solche bislang unterschätzt worden ist, weil seine Angehörigen das Monopol des legitimen Diskurses über sich selbst mit Erfolg bewahren konnten, was die Perspektive der Historiker, die dieser Welt zum größten Teil fremd gegenüberstehen, verzerrt hat.

### Die Weitergabe juristischen Kapitals

Dies führt zur ersten Frage: Um von Weitergabe und Dauerhaftigkeit eines Kapitaltyps sprechen zu können, muß sich eine höhere Vererbungsrate bei den Berufspositionen feststellen lassen oder zumindest ein mehrere Generationen dauerndes berufliches Engagement im juristischen Bereich. Denn wenn die Mitglieder dieser Berufe rasch wechselten und sich jede Generation auf ganz andere Aktivitäten aufteilte, verlöre der Term -bürgertum ja *de facto* seinen Sinn: Dann würde es sich um nichts mehr als um eine unter allen möglichen Positionen für die Erben des Bürgertums insgesamt handeln oder um einen unter all den Durchgangswegen hin

25 Vgl. Werner Conze u. Jürgen Kocka, Hg., Bildungsbürgertum im 19. Jahrhundert. Band 1, Stuttgart 1985, u. Jürgen Kocka, Hg., Bürgertum im 19. Jahrhundert. 3 Bände, München 1988.

26 Ein besonderes Beispiel ist das Gesetz vom 19. Juli 1934, das die französisch gebürtigen Mitglieder der Advokatur oder die *officiers ministériels* (die Inhaber aller noch käuflichen öffentlichen Ämter auf Lebenszeit, wie die Anwälte und Notare, Makler, Gerichtsvollzieher, Auktionare usw.; Anm. d. Ü.) gegen die neu eingebürgerten schützt. Die Betreiber, zwei Advokaten – der eine Ständesratsvorsitzender, der andere *Agrégé* an der juristischen Fakultät (vgl. Anm. 27), beide rechtsgerichtete Abgeordnete beziehungsweise Senatoren –, erreichen in weniger als einem Monat den Erlaß des Gesetzes, vgl. Ralph Schor, *L'opinion française et les étrangers en France dans l'entre-deux-guerres*, Paris 1985, 600–602.

Tabelle 1: Berufsvererbung (Anteil der in juristischen Berufen tätigen Väter in Prozent)

Notare in Paris	1890	57,7
Notare in den Pariser Vororten	1890–1914	54,8
Richter und Staatsanwälte	vor 1880	45,5
Anwälte in Paris	1873–1895	38,3
<i>Agrégés</i> <sup>27</sup> an den juristischen Fakultäten	1872–1899	27,6
Advokaten des Standesrats in Paris		41,3
Sekretäre der Anwartschaftskonferenz der Advokaten in Paris <sup>28</sup>	Promotionen 1860–70 und 1879–89	37,7
Advokaten in Paris	1880er Jahre	30,0
Advokaten in Paris	1890er Jahre	26,6
Advokaten in Lyon	1872–1899	27,6
Anwälte in Rouen	19. Jhd.	24,1–50,0 <sup>+</sup>
Notare in Rouen	19. Jhd.	12,8–25,0 <sup>+</sup>
Notare in Toulouse	19. Jhd.	32,0
Jurastudenten	Ende des Zweiten Kaiserreiches	17,3
Jurastudenten in Toulouse	1883	19,7

27 *Professeurs agrégés* sind Unterrichtende an höheren und Hochschulen, welche die *agrégation* besitzen, das heißt, die den besonderen *concours* für das Lehramt bestanden haben; Anm. d. Ü.

28 Die Sekretäre der Konferenz gelten als die fachliche, vor allem durch rethorische Fähigkeiten definierte und über eine Art von selbstverwaltetem Auswahlverfahren jährlich neu kooptierte Elite der Advokatenanwärter in Paris; Anm. d. Ü.

+ Im Unterschied zu Jean-Pierre Chaline, auf dessen Arbeit ich hier zurückgreife, habe ich bei der Berechnung des Prozentsatzes die fehlenden Antworten ausgeschlossen. Die erste Zahl bezeichnet den Minimalanteil, den der Notar-Söhne von Notar-Vätern und der Anwalt-Söhne von Anwalt-Vätern; die zweite bezeichnet den Anteil all jener Notare und Anwälte, deren Väter irgendeinen der freien Berufe ausüb(t)en, deren Juristenanteil Jean-Pierre Chalin nicht genauer angibt.

*Quellen:* Notare in Paris und den Vororten: Mathieu Loitron, *Entre crise et prospérité. Étude sur les notaires de banlieue du département de la Seine 1890–1910. Mémoire de maîtrise sous la direction de Christophe Charle, Paris–I 1995*; Richter und Staatsanwälte: Jean-Pierre Royer, *Renée Martinage u. Pierre Lecocq, Juges et notables au XIXème siècle, Paris 1983, 13–16*; Anwälte in Paris: eigene Erhebung; *Agrégés*: Christophe Charle, *La République des universitaires 1870–1940, Paris 1994, 261*; Advokaten des Standesrats in Paris: Ingrid Lefauchaux, *Les membres du Conseil de l'Ordre des avocats à la Cour d'appel de Paris 1900–1914. Mémoire de maîtrise sous la direction de Christophe Charle, Paris–I 1995*; Sekretäre der Anwartschaftskonferenz und Advokaten in Paris: Charle, *recrutement*, wie Anm. 8, 21–34; Advokaten in Lyon: Jean-Louis Halpérin, Hg., *Les professions judiciaires et juridiques dans l'histoire contemporaine, Lyon–III Centre lyonnais d'histoire du droit, 1992, 176–77*; Anwälte und Notare in Rouen: Jean-Pierre Chaline, *La bourgeoisie rouennaise au XIXème siècle. Thèse d'Etat dactyl., Paris–IV 1979, Bd. 2, 433*; Notare in

Toulouse: Jean-Paul Barrière, *Notables ou professionnels. 700 notaires en Haute-Garonne. Thèse nouveau régime sous la direction de Maurice Agulhon*, Paris-I 1994, Bd. 1, 177; Jurastudenten am Ende des Zweiten Kaiserreiches: Patrick J. Harrigan et Victor Neglia, *Lycéens et collégiens du Second Empire*, Lille u. Paris 1979, Tabelle 39; Jurastudenten in Toulouse: John Burney, *Toulouse et son université. Facultés et étudiants dans la France provinciale du 19<sup>e</sup> siècle*, Paris u. Toulouse 1988, 165.

zu anderen, einfluß- und prestigereicherer Feldern. Wenn es jedoch im Gegenteil eine erhöhte Erblichkeit und ein Beharren in der juristischen Welt über mehrere Generationen hinweg gibt, bedeutet dies, daß das errungene Kapital hoch in Wert steht, die Konkurrenz anderer Kapitalformen nicht zu fürchten braucht und den Fortbestand der Nachkommenschaft ebenso wie ein klassisches ökonomisches Kapital und ohne vermehrtes Risiko sichert.

In *Die Eliten der Republik* habe ich einen Index für die Selbstreproduktion im hohen Staatsdienst entwickelt: Wenn mehr als ein Drittel der hohen Beamten selbst Söhne von hohen Beamten sind, läßt sich unter Berücksichtigung der Sterberate Jugendlicher, der Berufslosigkeit der Töchter sowie der Ehe- und Kinderlosigkeitsraten schließen, daß es einen sozialen Bias zugunsten der eigenen Herkunftsgruppe gibt.<sup>29</sup> Man kann diese Maßzahl insoweit auf die Juristen anwenden, als sie denselben sozialen Regeln von Heirat und bürgerlicher Familie folgen und ihre Kinder auf dieselbe Art von Ausbildung vorbereiten wie die hohen Beamten.<sup>30</sup> Mit Hilfe der verfügbaren Monographien läßt sich eine Übersicht zusammenstellen (vgl. Tabelle 1).

Von den 15 Samples übertrifft fast die Hälfte die theoretische Rate, jenseits der man, analog zum Wirtschaftsbürgertum, einen systematischen Bias dynastischer Erblichkeit geltend machen kann: Es handelt sich um die Notare von Paris und Umgebung, um die Richter und Staatsanwälte, die Anwälte und die Elite der Advokaten in Paris und um die Anwälte in Rouen. (Beinahe erreichen auch noch die Notare aus Toulouse, einer anderen großen Provinzstadt, diese Rate.) Dagegen liegt der Wert für die anderen Kategorien, bei denen der ökonomische und intellektuelle Eintrittszoll niedriger ausfällt und vor allem wenn die soziale Selektion

29 Vgl. Charle, *Élites*, wie Anm. 5, 95. Bestimmte Soziologen geben sich für andere Berufe mit einer Rate von einem Viertel zufrieden, was die Schlußfolgerungen im vorliegenden Fall nur noch deutlicher bestätigen würde, vgl. Paul F. Lazarsfeld, *Jugend und Beruf. Kritik und Material*, Jena 1931, 17–18, zit. in: Martin Schmeiser, *Akademischer Hasard. Das Berufschicksal des Professors und das Schicksal der deutschen Universität 1870–1920*, Stuttgart 1994, 31.

30 So läßt sich ein entsprechender Bias auch durch den Vergleich von juristischen mit intellektuellen Berufen herausarbeiten: Die sozialen Erblichkeitsraten sind selbst bei den am wenigsten selektiven Gruppierungen von Juristen eindeutig höher als bei den intellektuellen Berufen, vgl. Charle, *Professionen*, wie Anm. 8, 136.

(wie im Fall der Studenten) noch nicht abgeschlossen ist, unterhalb der Schwelle der Selbstreproduktion.

Somit ergeben sich die beiden Funktionen der juristischen Berufe: Sie dienen als Durchgangsschleuse für Kategorien von Nicht-Juristen und bieten ebenso eine Ausbildungsalternative zu den Schulen, die Erben des Staatsdienstes und gebürtige Pariser privilegieren. Deshalb können sich einige berühmte Advokaten oder Politiker, die aus der Welt des Rechts hervorgegangen sind, selbst, mit Blick auf die Absolventen von Eliteschulen, als gesellschaftliche Aufsteiger anpreisen, die ihren Erfolg nur persönlichem Eifer und der eigenen Tüchtigkeit zu verdanken hätten. Allerdings – und dies differenziert den ersten Eindruck relativer Mobilität innerhalb der Mittelklassen und des Bürgertums – werden durch erbliche Privilegien die angesehensten und edelsten Tätigkeiten denjenigen gesichert, die schon der Welt juristischer Berufe entstammen, Privilegien, die denen anderer, aus den *concours* hervorgegangener Eliten tatsächlich ganz und gar entsprechen.

Diese beiden komplementären Funktionen bestätigen die Triftigkeit des Ausdrucks Amtsbürgertum. Eine bürgerliche Gruppierung garantiert ja ihren eigenen Erben einen besonderen Bonus, wodurch eine bestimmte Gesinnung und zugleich eine durch die Familie, unabhängig von Ad-hoc-Institutionen, weitergegebene Tradition bewahrt werden. Wie jedoch viele Monographien zeigen, bleibt sie ein für Neuzugänge offenes Milieu (was sie von einem Korps oder vom Adel unterscheidet, deren Erneuerung viel stärker kontrolliert wird). Für Tätigkeiten, die wie die Ausübung des Notariats ein bedeutendes ökonomisches Kapital voraussetzen, läßt sich zum Beispiel eine Differenzierung zwischen der geringen Erblichkeit bei Notaren am Land oder in Provinzstädten und der starken Erblichkeit bei den großen Kanzleien in Paris und Umgebung feststellen. Dort bleibt der Preis für die Amtsstelle relativ niedrig, hier setzt seine Bezahlung ein geliehenes oder von einer reichen, weitverzweigten Familie vorgeschossenes Kapital voraus. Während für eine Landpraxis in der Normandie 25.000 bis 30.000 Francs bezahlt werden, kostet eine Kanzlei in Rouen zur Jahrhundertwende 255.000 Francs. Ebenso ist eine Notariatspraxis in der Haute-Garonne von 1821 bis 1912 durchschnittlich 39.023 Francs wert, aber 131.000 Francs in Toulouse. In der Umgebung von Paris wird von 1890 bis 1914 ein Durchschnittspreis von 331.521 Francs erreicht, und in Paris selbst gilt das Maximum von 600.000 Francs.<sup>31</sup> Bei anderen juristischen Aktivitäten zählt weniger das Vermögen als soziales Kapital, die Gewähr für den Zugang zu einem Berufsnetz: Der Gegensatz zwischen jenen Tätigkeiten, die auf

31 Vgl. Chaline, bourgeoisie, wie Tab. 1, Bd. 2, 436–441; Barrière, notables, wie Tab. 1, Bd. 1, 373–374, u. Loitron, crise, wie Tab. 1, 28 u. 44.

einer expliziten Kooptation beruhen, und jenen anderen, die einer bloß formalen Kontrolle durch die Juristengemeinschaft unterworfen sind, ist damit bezeichnet.

Unter diesem Gesichtspunkt ist es bedeutsam, daß sich die juristische Selektivität erhöht, wenn man von den gewöhnlichen Pariser Advokaten zu deren Elite übergeht, einer kleinen Zahl Ebenbürtiger (den Sekretären der Anwartschaftskonferenz und den Mitgliedern des Standesrats), welche die Exzellenz ihrer Gruppe verkörpern. Diese rekrutieren sich in der Überzahl aus den Reihen der direkten Erben, weil diese einen familialen Zugang zu den meist nicht offiziellen Ausbildungslaufbahnen haben, die den Erfolg in diesem wenig formalisierten Metier sichern. Von frühester Kindheit an haben sie jene Wesensart und Sprechweise erworben, die sie von all denen unterscheiden, die den Beruf bloß wie ein Gewerbe zur Sicherung des Lebensunterhaltes ausüben.<sup>32</sup> Des weiteren ist in dieser Perspektive der Gegensatz zu denjenigen auffallend, welche die Unterrichtslaufbahn gewählt haben, denn die *Agrégés* sind nicht durch eine höhere Erblichkeitsrate als die Advokaten charakterisiert. Obwohl sich die juristischen Professorenkarrieren, wie ich an anderer Stelle genauer gezeigt habe, in ihren Funktionen und Kooptationsverfahren klar von der Ausübung einer Professur in den Geistes- und Naturwissenschaften unterscheiden, bewahren sie trotz allem einige Merkmale universitärer Meritokratie.<sup>33</sup> Wenn auch das Jurastudium nur geringe Anforderungen stellt, so stechen die künftigen Professoren doch durch überdurchschnittlichen Eifer hervor, der sich an den freiwillig verlängerten Studiengängen und den erworbenen Fakultätspreisen zeigt. Diese intensivere schulische Investition fällt, selbst bei jenen, deren Väter schon der Welt des Rechts angehör(t)en, mit einer weniger gehobenen familialen Herkunft und einer deutlicheren Entfernung von den großen urbanen Zentren zusammen; kurz, in einem Universum, in dem dieser Begriff weniger fest als anderswo verwurzelt ist, verfügen die *Agrégés* an den juristischen Fakultäten über gleichsam meritokratische Merkmale. Diese Tendenz ist bei ihnen – im Gegensatz zu den Eliten anderer Juristengruppen – umso ausgeprägter, je höher ihre Fakultät in der Hierarchie der juristischen Fakultäten plaziert ist. Sie ist besonders in Paris deutlicher als in der Provinz, wo die Ausübung eines Professorenamtes öfter mit der Tätigkeit als Advokat, mit lokaler Verwurzelung und Notabilität einhergeht.<sup>34</sup>

32 Es ist bezeichnend, daß schriftliche Prüfungen in den Juraexamen erst zur Jahrhundertwende eingeführt wurden. Die bis dahin ausnahmslos geltende Mündlichkeit begünstigte jene, die über den dominanten Habitus verfügten.

33 Vgl. Charle, *République*, wie Tab. 1, 243–288.

34 Vgl. ders., *Enracinés et déracinés, les professeurs de la Faculté de droit de Montpellier (1880–1914)*, in: *VIIème centenaire des Universités de l'académie de Montpellier*, Montpellier 1992, 148–154; Logette, *histoire*, wie Anm. 14, u. Burney, *Toulouse*, wie Tab. 1, Kap. IV.

## Ökonomisches Kapital und juristisches Kapital

Für sich allein reicht eine hohe Erbllichkeit nicht aus, um die relative Autonomie eines sozialen Universums zu belegen. Zweifelsfrei trägt sie auf Dauer zur Aufrechterhaltung der Identität einer Berufsgruppe bei und beweist deren Fähigkeit, allgemeinen sozialen Entwicklungen zu widerstehen; aber sie kann auch ein Zeichen für Abkapselung sein, die einem sozialen Abstieg aus Mangel an Neuzugängen und Austausch mit anderen bürgerlichen Gruppierungen vorangeht. Deshalb muß die erste Frage umgekehrt werden: Welche relative Position nimmt das Amtsbürgertum im Verhältnis zu den anderen bürgerlichen Fraktionen ein, in welche Richtung erfolgt welcher Austausch, und mit welchen Fraktionen werden bevorzugt Bündnisse eingegangen?

Die Überlegungen lassen sich mit einer Analogie zu der in der sozialen Rangordnung sehr unterschiedlichen Gruppe beginnen, die, auch heute noch, die höchsten sozialen Erbllichkeitsraten aufweist: zu den Bauern. Diese Erbllichkeit drückt das Privileg der Nähe zum Kulturland aus (wie die oben untersuchte Erbllichkeit das der Nähe zur *robe*) und die Notwendigkeit, über ein ausreichendes Kapital an Grund und Boden zu verfügen, um in einer Welt steten Niederganges überleben zu können. Wenn man bei den französischen Bauern der Gegenwart von einem echten Grundbesitzbürgertum sprechen kann, so impliziert dies umgekehrt nicht schon ihre soziale Wirkung nach außen. Daher auch der unausgesetzte Kampf, der von den Organisationen und Interessenverbänden geführt wird, die so den Anschluß der Bauern an die städtische Welt herstellen. Für sich selbst, als Isolat, können die Bauern diese Funktion nicht erfüllen.<sup>35</sup>

Das Amtsbürgertum des 19. und frühen 20. Jahrhunderts entgeht diesem für jedes relativ geschlossene Milieu bestehenden Widerspruch, denn es zieht mehr Elemente aus den herrschenden Fraktionen, die über ökonomisches Kapital als dominante Kapitalform verfügen, an als solche, die sich seiner als Mittel zum sozialen Aufstieg bedienen. Dafür lassen sich nicht so viele Beispiele anführen wie für den Aspekt der Erbllichkeit, denn die Kodierungen der Samples variieren von Autor zu Autor viel zu stark. Ich werde mich daher auf meine eigenen Samples und auf jene, die deren Kodierungen übernehmen, beschränken.

<sup>35</sup> Vgl. Sylvain Maresca, *Les dirigeants paysans*, Paris, 1983.

Tabelle 2: Soziale Herkunft ausgewählter Juristengruppen

Soziale Herkunft	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Besitzende Fraktionen	15,0	18,7	18,8	12,3	8,8	2,4	12,7	23,1
Hohe Beamte und Politiker	0,0	3,1	1,5	6,5	6,3	0,0	1,5	0,0
Mittleres Bürgertum	31,4	18,7	25,5	16,8	19,1	29,9	30,0	3,8
Juristische Berufe	27,3	25,0	30,0	26,6	37,7	54,8	38,3	57,7
Intellektuelle Fraktionen	9,2	9,3	6,7	8,6	10,3	0,0	1,5	11,5
Mittlere Beamte	3,0	12,5	7,5	15,5	8,3	0,0	5,2	0,0
Kleinbürgertum	13,9	12,5	11,2	11,6	7,3	11,9	9,0	3,8
N =	194	32	133 <sup>+</sup>	154 <sup>+</sup>	204 <sup>+</sup>	42	133 <sup>+</sup>	?

+ Fehlende Antworten sind ausgeschlossen.

I: Advokaten in Lyon, 1872–1899

II: Rechtsprofessoren in Paris, 1901

III: Advokaten in Paris, 1880

IV: Advokaten in Paris, 1900

V: Sekretäre der Anwartschaftskonferenz der Advokaten in Paris  
(Promotionen 1860–70 und 1879–89)

VI: Notare in den Pariser Vororten

VII: Anwälte in Paris

VIII: Notare in Paris

Quellen: vgl. Tabelle 1.

In der Tabelle 2 werden die sozialen Rekrutierungen der Eliten – die Samples betreffen vor allem Paris – der unterschiedlichen juristischen Berufe verglichen. Zwischen 75 und 96 Prozent der untersuchten Juristen gehören von Geburt dem Bürgertum an – ein Wert, der dem für die große Unternehmerschaft gleichkommt:<sup>36</sup> Die Elite des Amtsbürgertums kann auf Grund ihrer Abgeschlossenheit hierarchisch mit der Wirtschaftsbourgeoisie gleichgesetzt werden. Das wird auch durch die Tatsache bestätigt, daß mit dieser Fraktion der wesentliche Teil des Austausches über zwei Generationen stattfindet, wie hier in der Beziehung Vater-Sohn, oder aber (die Daten sind lückenhafter) in der Beziehung Schwiegervater-

36 Bei den elsässischen Unternehmern des zweiten Kaiserreiches zum Beispiel beträgt die Erblichkeitsrate 77 Prozent, vgl. Nicolas Stoskopf, *Les patrons du Second Empire*. Bd. 4 : *Alsace*, Paris u. Le Mans 1994, 225, 74 Prozent bei den französischen Besitzern von Baumwollspinnereien, vgl. Serge Chassagne, *Le coton et ses patrons. France 1760–1840*, Paris, 1991, 274, und bei den Unternehmern der Normandie, des Maine und Anjou, vgl. Dominique Barjot, *Les entrepreneurs de Normandie, du Maine et de l'Anjou du Second Empire*, in: *Annales de Normandie*, 2–3 (1988), 252.



Schwiegersohn. Diese hierarchische Entsprechung von Amts- und Wirtschaftsbürgertum ist nicht verwunderlich, denn das intellektuelle Kapital spielt zu dieser Zeit für das eine wie das andere erst eine marginale Rolle, wie der geringe Anteil jener zeigt, die selbst beim intellektuellsten Beruf, bei den Professoren, aus den intellektuellen Fraktionen hervorgegangen sind.

Dagegen ist für beide die durch diverse Familienverbindungen mögliche Erbschaft eines ökonomischen und gleichzeitig eines juristischen Kapitals eine sichere Gewähr hoher Dauerhaftigkeit. Im juristischen Bereich erleichtert das ökonomische Kapital entweder den Ämterkauf selbst beziehungsweise die Aufnahme eines dafür notwendigen Kredits, oder es bietet in Form von Renten die Möglichkeit, den langsamen Aufbau einer Klientel abzuwarten. Umgekehrt eröffnen Bündnisse mit Juristen dem Wirtschaftsbürgertum Zugang zu sozialen Netzen, die Kapitalzusammenschlüssen zur Selbstfinanzierung nützlich sind, die der Verteidigung von Unternehmensinteressen in bestimmten Konjunkturen dienen oder geschicktere Arrangements zur Weitergabe des Kapitals ermöglichen. Klarerweise müßte man über Informationen nicht bloß zu einem Sohn, sondern zu allen Geschwistern verfügen, um festzustellen, ob es eine interne Arbeitsteilung in den Familien gibt: Die Wahl einer juristischen Laufbahn für einen der Söhne könnte es einem anderen ermöglichen, im Austausch gegen eine Rente und einen Posten als Rechtsbeistand für den Bruder das gesamte Unternehmen alleine zu führen; die Wahl eines Schwiegersohnes aus dem Geschäftsmilieu sollte es im umgekehrten Fall erlauben, die Klientel der Kanzlei auszuweiten und sich im Fall eines vermittelten Auftrages eines günstigen Honorars sicher zu sein. Einige neuere Arbeiten über die Unternehmerschaft belegen solche Strategien gekreuzten Austausches. So weisen von hundert Unternehmerfamilien in Nordfrankreich, welche die Elite ihrer Gruppe stellen, 15 zumindest eine verwandtschaftliche Verbindung zu einem der wichtigsten Rechtsberufe auf.<sup>37</sup> Ebenso erfordert in einer Pariser Anwalts- oder Notarsfamilie schon das Vorhandensein eines männlichen Erben im rechten Alter, um das väterliche Amt zu übernehmen (was nur bei 21,4 beziehungsweise 23,1 Prozent der Übergaben zutrifft), daß sich die anderen Söhne der großen Geschäftswelt zuwenden, wenn ihnen ein gleichwertiger Vorteil sicher sein soll und wenn sie nicht sozial verlieren wollen (immerhin befinden sie sich ja hierarchisch an der Spitze ihrer Gruppe).

37 Diese Zahl ergibt sich bei der Auswertung der Angaben von Frédéric Barbier u.a., *Le patronat du Nord sous le Second Empire. Une approche prosopographique*, Genève, 1989. Für die Franche-Comté ist der Anteil noch höher, wenngleich das Sample auch ein wenig klein ist (6 oder 7 von 22 Familien), vgl. Jean-Luc Mayaud, *Les patrons du Second Empire*. Bd. 3 : Franche-Comté, Paris u. Le Mans 1991.

Diese Zu- und Abgangsbewegungen zwischen den beiden dominanten Fraktionen datieren nicht erst aus dem 19. Jahrhundert; sie werden in dieser Periode jedoch durch allgemeine morphologische Faktoren bestimmt, welche die distinktive Identität dieses Bürgertums im Sinn sozialen Prestiges verstärken.

### Die Aufrechterhaltung der Seltenheit

Während des Ancien régime dienten die höheren juristischen Posten dem Dritten Stand, besonders jenen Individuen, deren Familien den Unterhalt mit Handel oder aus nicht-adeligem Eigentum bestritten, als erste Stufe für den sozialen Aufstieg.<sup>38</sup> Die Abschaffung der Ämterkäuflichkeit, außer bei wenigen Relikt-Berufen, veränderte diese Strategie und auch diese Hierarchie nicht, selbst wenn die Durchsetzung der liberalen Gesellschaft die Umstellungsphänomene beschleunigte oder es manchmal dank politischer und administrativer Karrieren oder einer schnellen Bereicherung erlaubte, einige Zwischenstufen zu überspringen. Daß das Prestige des Amtsbürgertums im Verhältnis zu anderen Formen der Bereicherung oder Veredelung aufrechterhalten werden konnte, liegt an der aufrechterhaltenen Seltenheit seiner Positionen.

Nach den offiziellen Daten der Justizberichte und der Jahrbücher für die juristischen Berufe, die in der Tabelle 3 versammelt sind, ist von 1856 bis 1906 fast eine Stagnation der Gesamtbestände der höheren juristischen Berufe (plus 0,1 Prozent in 50 Jahren), im Vergleich zu 1840 sogar ein Rückgang zu konstatieren. Diese Entwicklung ist das Resultat einer widersprüchlichen Doppelbewegung: eines anhaltenden und empfindlichen Bestandsrückganges bei den geschlossenen Berufen (Anwälten und Notaren) und einer beträchtlichen, aber spät einsetzenden Vermehrung der Advokaten (die zu guter Letzt jedoch nur wieder zum alten hohen Bestand der Julimonarchie führt), während die Bevölkerung insgesamt anwächst, verstädert und reicher wird, die potentielle Klientel sich also ausweitet. Die Reduktion bei den geschlossenen Berufen wird von den Behörden vorge-

38 Vgl. Michael P. Fitzsimmons, *The Parisian Order of Barristers and the French Revolution*, Cambridge (Mass.) 1987; Albert Poirot, *Le milieu socio-professionnel des avocats au Parlement de Paris à la veille de la Révolution (1760–1790)*, Thèse de l'École nationale des Chartes, Paris 1977, 113–122; zur Provinz vgl. Maurice Gresset, *Le Monde judiciaire à Besançon de la conquête de Louis XIV à la Révolution française 1674–1789*. 2 Bde., Lille 1975, v.a. 373 ff.; Maurice Agulhon, *La vie sociale en Provence intérieure au lendemain de la Révolution*, Paris 1970, 105–107, u. Lenard R. Berlanstein, *The Barristers of Toulouse in the Eighteenth Century, 1740–1793*, Baltimore 1975, 35–36.

schrieben (Landflucht ließ in einigen Regionen die Ämterdichte übermäßig hoch werden) und von den Beteiligten akzeptiert. Wenn mit dieser Verknappung zwar den Hoffnungen der Kanzleiangestellten auf berufliches Fortkommen eine Grenze gesetzt wird, so bremst sie die Tendenz zum Einnahmenverfall für die Inhaber der weiterbestehenden Landkanzleien doch ab. Der Rückgang von Advokaten ab der Jahrhundertmitte erklärt sich durch die ökonomische und politische Krise um 1848, durch die Abwendung von einem Beruf, bei dem nach dem Gesetz vom 18. Mai 1850 die Gewerbesteuer zu bezahlen ist, und durch die Überfüllung der Pariser Advokatur, welche die meisten Berufschancen anzubieten hat. An diesem Gerichtshof konzentriert sich tatsächlich ein Sechstel des nationalen Advokatenbestandes – für drei Prozent der französischen Bevölkerung.

Tabelle 3: Entwicklung der juristischen Berufe (1840–1906)

	1840	1856	1866	1886	1896	1906	1856– 1906**
Advokaten mit							
Anwärtern	7.838	6.139	6.151	5.591	7.464	7.716	+25,6
Notare	9.975	9.651	9.671	9.171	8.676	8.336	-13,6
Anwälte	3.049	2.963	2.757	2.646	2.827	2.725	-8,0
Höhere juristische							
Berufe insgesamt	20.852	18.753	18.579	17.233	18.967	18.777	+0,1
Entwicklung*		-10	-0,9	-7,2	+10	-1	
Höhere Beamte				ca. 3.000–4.000			
Richter und							
Staatsanwälte				ca. 3.000 ohne, 6.000 mit den Friedensrichtern			
(Volkszählungen)			(1876)			(1876–1906)	
Juristische Berufe			30.341	31.037	43.982	45.512	+50

\* Veränderung von Erhebungsjahr zu Erhebungsjahr in Prozent

\*\* Veränderung in Prozent

Tabelle 4: Bestand der höheren juristischen Berufe 1830–1965

	Advokaten	Notare	Anwälte
1830	4.463	–	3.569
1840	5.594	9.975	3.056
1850	5.077	9.766	3.017 <sup>+</sup>
1860	4.086	9.577	3.247
1870	3.254	9.282	2.979
1880	4.121	9.059	2.840
1890	4.430	8.984	2.368 <sup>+</sup>
1900	4.492	8.636	2.618
1910	4.660	8.231	2.281 <sup>+</sup>
1920	4.478	7.829	2.171
1930	4.770	7.233	1.887 <sup>+</sup>
1957	5.725	6.314	–
1965	–	–	1.873

+ Ohne Berufungsanwälte

*Quellen:* Agenda et Annuaire des cours et tribunaux, du barreau des notaires, des officiers ministériels et de l'enregistrement, Paris 1830 bis 1957; Compte général de la Justice; Volkszählungen der Jahre 1830 bis 1957; Royer u.a., Juges, wie Tab. 1, 8, u. Halpérin, professions, wie Tab. 1, 278.

Diese Schwierigkeiten werden umso deutlicher empfunden, als der Advokatenberuf ein höheres Studienniveau und eine längere Anwartschaft als die beiden anderen Berufe erfordert, ohne deshalb eine Klientel zu garantieren. Die Entwicklung der Jurastudien und die Einrichtung von neuen Posten in Wirtschaftsunternehmen führt während der Dritten Republik zu einem erneuten Zuwachs, ohne jedoch den Bestand der Jahre vor 1848 zu übertreffen. Hält man sich an die eingeschränkte Zählung von Jean-Louis Halpérin, der die Advokaturanwärter ausklammert (vgl. Tabelle 4), wird der Stand von 1840 sogar erst 1957 überschritten! Die Zahl der Jurastudenten erhöht sich in diesem Zeitraum jedoch eindeutig: von 4.913 im Jahr 1865, über 8.000 bis 9.000 im Jahre 1897 und 9.285 im Jahr 1900 bis zu mehr als 16.000 im Jahr 1910.<sup>39</sup> Diese neuen Juristen müssen sich daher entweder der Verwaltung zuwenden oder einer Tätigkeit als Berater, ohne sich dafür in die Advokatenliste einzutragen, um so die Zwänge dieses Berufes zu umgehen, oder aber den

<sup>39</sup> Vgl. George Weisz, *The Emergence of Modern Universities in France, 1863–1914*, Princeton 1983, 236.

minderen Posten der juristischen Welt. Die Statistiken über Lyon von Jean-Louis Halpérin und seinen Mitarbeitern lassen die Entstehung dieser neuen Positionen erkennen: 1877 zählt man in der Hauptstadt des Rhône-Kreises 71 Vermögensverwalter, Rechtsberater und Verteidiger, 1900 102 und 1913 109.<sup>40</sup> In Paris gibt es ähnliche Abstände zwischen dem Bestand an Advokaten laut Standesliste und der Anzahl jener Individuen, die sich bei den Volkszählungen als Advokaten registrieren lassen. 1891 zum Beispiel beträgt das Verhältnis eins zu zwei: 947 Gerichtsadвокaten zu 2.182 Personen, die sich selbst so bezeichnen.<sup>41</sup>

Besser noch als den Ärzten gelingt es dem höheren juristischen Bürgertum während des gesamten Jahrhunderts seine relative, wenn nicht sogar absolute Seltenheit aufrechtzuerhalten. Trotz des Verlustes von Elsaß-Lothringen nehmen die Gesamtbevölkerung und die bürgerlichen Klassen im Beobachtungszeitraum numerisch zu. Folglich verringert sich die Anzahl von *officiers ministériels*<sup>42</sup> und Advokaten pro Einwohner: 1830 zählt man einen Advokaten auf 6.969 Einwohner und 1900 einen auf 8.519. Im Vergleich verlief die Entwicklung in Deutschland genau umgekehrt: Entfallen 1880 11.057 Einwohner auf einen Rechtsanwalt, so 5.605 im Jahr 1911.<sup>43</sup> Darüber hinaus bestehen selbst nach der Jahrhundertwende, als sich der Zuwachs bei der Advokatur auszuwirken beginnt, sehr deutliche Abstände je nach Städten und Regionen, was sehr ungleiche Konkurrenzbedingungen impliziert. 1919 gibt es zum Beispiel in Lyon nur 184 eingetragene Advokaten und Anwärter, in Paris hingegen 1.472 – ein Verhältnis von eins zu acht. Diese morphologischen Daten erklären die angesprochene Stabilität der sozialen Rekrutierung und die Aufrechterhaltung eines erhöhten Erblichkeitsniveaus. In dem Maß, wie diese Raten für Berufe gelten, die selbst nur geringen Zuwachs verzeichnen, wird die Bewahrung von Tradition und Gruppensinn erleichtert, weil immer dieselben Familien den Ton angeben.

Zur selben Zeit steigt die Anzahl der Anwärter auf juristische Berufe, wie ich schon gezeigt habe, empfindlich an. Aus diversen Enquêtes (zum Beispiel einer Statistik über die Berufserwartungen der Jurastudenten, die unter Minister Victor

40 Vgl. Halpérin, *professions*, wie Tab. 1, 289–290.

41 Vgl. Charle, *recrutement*, wie Anm. 8, 24.

42 Vgl. Anm. 26; Anm. d. Ü.

43 Vgl. Halpérin, *professions*, wie Tab. 1, 120, u. Jarausch, *Professions*, wie Anm. 16, 12. Solche Verhältniszahlen müßten eigentlich in bezug auf die städtische Bevölkerung berechnet werden, die bevorzugte Klientel sowohl der Advokaten als auch der Anwälte. In diesem Fall wäre die erhaltene Seltenheit noch viel deutlicher, weil das städtische Wachstum um einiges lebhafter verläuft als der Anstieg der Gesamtbevölkerung.

Duruy<sup>44</sup> erstellt wurde) geht hervor, daß sie die einflußreichsten und angesehensten juristischen Posten anstreben, ohne dabei die unsichtbare Schranke der Seltenheit anzuerkennen – wo doch die juristische Erblichkeitsrate bei den Studenten nur halb so hoch ist. Der Vergleich mit deren tatsächlichen Berufsaussichten kann zeigen, wie die progressive Angleichung zwischen den Erfolgchancen und dem Markt der juristischen Posten bewerkstelligt wird, kurz, wie es von den 17,3 Prozent bei den Jurastudenten zu doppelten oder dreifachen Erblichkeitsraten für die höheren juristischen Berufe kommt.

### Amtsbürgertum und juristische Mittelklassen

Nach der Hochschulstatistik für 1867<sup>45</sup> möchten 41,9 Prozent der Jurastudenten einen der höheren juristischen Berufe ergreifen, der zumindest, wie das Amt eines Richters oder Staatsanwaltes, die Advokatur oder das Professorat, die *licence* voraussetzt. 21,5 Prozent ziehen nur kurze Studien, die mit dem *baccalauréat en droit* oder dem *certificat de capacité en droit*<sup>46</sup> abzuschließen sind, in Betracht und würden sich mit einem *office ministériel* zufriedengeben. 20,3 Prozent rechnen damit, noch weiterzustudieren, vielleicht aus Mangel an einer wirklich juristischen Berufung, oder weil ihnen der Bezug von Renten erspart, so bald wie möglich verdienen zu müssen. Eine Karriere in der Verwaltung erscheint schließlich mit nur 13,4 Prozent als wenig anziehend und wird darin nur vom privatwirtschaftlichen Bereich (2,7 Prozent) unterboten.

Es findet sich also der Stand der Berufserwartungen vor der Expansion der Bestände wieder, obwohl der Zugang zu öffentlichen und privaten Posten schon sorgfältig durch Protektion oder Familienbeziehungen überwacht wird. Das Prestige der älteren Berufe überwiegt die Sicherheitsgarantien der *offices ministériels* oder des Staatsdienstes. Eine einfache Berechnung zeigt, daß die jungen Juristen in dieser ungetrübten Zeit der seltenen Studienabschlüsse den schwierigen Weg einschlagen, selbst wenn sie ihre *licence* erreichen, denn, anachronistisch als Berufsaussichten gedacht, sind diese Orientierungen tatsächlich die risikoreichsten. Ungefähr 10.000 Richter, Staatsanwälte und Advokaten lassen sich zu jener Zeit

44 Victor Duruy (1811–1894, Historiker) war unter Napoleon III. von 1863 bis 1869 Minister für öffentliche Erziehung; Anm. d. Ü.

45 Vgl. *Statistique sur l'enseignement supérieur*, Paris 1868, 7.

46 Beide Diplome erfordern nur die Ablegung der zweiten Zwischenprüfung nach zweijährigem Jurastudium. Für die *capacité* sind darüber hinaus keine besonderen schulischen Voraussetzungen (Matura oder andere Prüfungen) nötig; Anm. d. Ü.

zählen (mit dem Professorat kommen nur an die hundert weitere Stellen hinzu). Bei einer Erneuerungsrate von rund einem Dreißigstel, die unter Berücksichtigung des geringen Wachstums und der Reproduktion der Gruppierung ohne Positionsverlust anzunehmen ist, werden jährlich nur ungefähr 350 Stellen frei, während allein 1865 947 *licences* zur Verleihung gelangen: Selbst wenn 20 Prozent dieser Studienabgänger nicht gleich in einen Beruf eintreten, ergibt sich im Verhältnis zum objektiven Bedarf ein Überschuß von 400 diplomierten Juristen. Geben sich diese mit einem *office ministériel* zufrieden und stimmen daher einem Prestigeverlust zu (diese Ämter erfordern ja keine *licence*), wird sich bei ihnen ein Gefühl des Abstieges einstellen; gelingt es ihnen, in den öffentlichen Dienst einzutreten, werden sie sich den Regeln der Günstlingswirtschaft beugen oder aber mangels klarer Richtlinien ausharren müssen, bis sie zur Beförderung zugelassen werden – Hindernisse, die für die Beamtenöhne gerade nicht gelten, die von jung auf zum Kreis der Eingeweihten gehören und dieses Milieu in- und auswendig kennen (sie stellen allerdings bloß eine Minderheit, in den oben untersuchten Samples zählt man kaum 10 Prozent).

Diese Strukturgegebenheiten wirken sich umso stärker aus, je fremder die Studenten dem juristischen Milieu gegenüberstehen und je weniger sie über Renten verfügen. Das erklärt die Umstellungsstrategien vieler junger Juristen, die der Kluft zwischen Berufserwartungen und tatsächlich erreichbaren Posten entspringen. So kann man sich vorstellen, welchen Glücksfall die zahlreichen politischen Säuberungen der Richter- und Staatsanwaltschaft sowie des öffentlichen Dienstes (besonders des höheren) für diese Generation bedeuten – vor allem für diejenigen, die anders als die oppositionellen republikanische Advokaten nicht die Zeit hatten, sich im Barreau oder in politischen Prozessen einen Namen zu machen. Ungefähr tausend der in den 1870er Jahren freigewordenen Stellen sind mit Juristen zu besetzen: 200 bis 300 Präfekten und Unterpräfekten werden verabschiedet, während 900 bis 1.000 Richter und Staatsanwälte (ein Drittel des Juristenstandes) nach dem Gesetz von 1883 demissionieren müssen.<sup>47</sup>

Umgekehrt finden sich die diplomierten Juristen der nächsten Generation in die Zange genommen – jener Generation der zweiten Hälfte der 1880er Jahre, deren Bestände genau zu dem Zeitpunkt ansteigen, als der Abschluß der republikanischen Neubesetzungen für lange Zeit jede Aussicht auf eine Verwaltungskarriere

47 Vgl. Royer u.a., Juges, wie Tab. 1, 369; Paul Gerbod u.a., *Les épurations administratives XIXè-XXè siècles*, Genève 1977, v.a. 125, u. Vincent Wright, *Les épurations administratives de 1848 à 1895*, in: ebd., 69–80; zu dieser glücklichen Generation vgl. Philip Nord, *The Republican Moment, Struggles for Democracy in Nineteenth-Century France*, Cambridge (Mass.) 1995, 115–138.

versperrt. Auf der einen Seite reduziert sich die Anzahl der *offices ministériels*, auf der anderen stagniert die Postenzahl im höheren Staatsdienst, und es wird immer schwieriger, in die Advokatur, die als einzige keinem Numerus clausus unterworfen ist, aufgenommen zu werden. Daher werden für all jene, die kein persönliches Vermögen haben, Umstellungen notwendig, diesmal hin zum Journalismus (der in den 1880er Jahren kräftigst expandiert), zur Tätigkeit als Vermögensverwalter und Rechtsberater oder zum privatwirtschaftlichen Sektor, ja sogar hin zu politischen Bemühungen. Hier läßt sich das Beispiel Millerands, Sohn von kleinen Pariser Geschäftsleuten, anführen, der zuerst als Advokat der Arbeitergewerkschaften von sich reden macht, bevor er unabhängiger sozialistischer Abgeordneter und Minister in der Regierung Waldeck-Rousseau (1899) wird.

Diese Spannung ist im Zentrum des juristischen Marktes, das heißt in Paris, am stärksten, wo sich die Hälfte der Studenten und ein Sechstel der Advokaten konzentrieren. Dagegen zeigt zum Beispiel Lyon zur selben Zeit, auf Grund eines relativen Gleichgewichtes zwischen Angebot und Nachfrage bei juristischen Stellen, eine reibungslose Integration der Neuzugänge. Für die 1890er Jahre zählt man auf 129 eingetragene Advokaten (1886) zwanzig bis 25 Zulassungen zur Anwartschaft, also weniger als zwanzig Prozent – Karrieremöglichkeiten, zu denen man noch eine gleich große Zahl an Stellen als Vermögensverwalter und Rechtsberater, Strafverteidiger und Verteidiger am Handelsgericht hinzuzählen muß. Es lassen sich also keine Überlegungen zum nationalen Zusammenhang anstellen, wenn man sich ausschließlich auf den Fall Paris stützt: Hier überwiegen die Schwierigkeiten derart, daß bei unreflektierter Verallgemeinerung ein viel zu pessimistischer Gesamteindruck entstehen würde. In dem Maß, wie es in Paris eine Konzentration von Juristen mit hohem Ausbildungsniveau gibt, findet sich in der Provinz, selbst in Zuwachphasen, eine geringere Konkurrenz. Dies läßt sich auch an der Studentenquote zeigen, wenn man sich in einem zweiten Schritt der Analyse regionaler Besonderheiten zuwendet.

Nach den Abständen zur globalen Verteilung können einander vier große Typen juristischer Regionen gegenübergestellt werden (vgl. Tabelle 5). Der erste Typ erfaßt den Westens mit den Fakultäten von Poitiers und Rennes. Ein überdurchschnittlicher Anteil der Befragten möchte sich hier noch ergänzenden Studien widmen oder hat keine bestimmte Berufung. In dieser Unentschlossenheit drückt sich wahrscheinlich das geringe Prestige der Fakultäten aus (daher die Notwendigkeit, das Studium anderswo, das heißt in Paris, fortzusetzen), aber zugleich auch der nur geringe Nutzen eines Jurastudiums in einer Region, die von grundbesitzenden



Notabeln dominiert wird, wo die Verwaltung wenig entwickelt ist und die *offices ministériels* bei der auf dem Land herrschenden Armut kaum etwas einbringen.

Der zweite Typ faßt die Normandie, den Südwesten und die Provence zusammen, wo die Befragten mehr als sonstwo von der Verwaltung und/oder den *offices ministériels* angezogen sind. Sie möchten das Studium schnell abschließen und zielen auf wenig riskante Karrieren ab: das traditionelle Frankreich der *robins*, der Rechtsverdreher, wie es abfällig heißt, die auf Sicherheit und Tradition setzen und denen es widerstrebt, aus dem heimatlichen Milieu herausgerissen zu werden. Nur wenige Studenten haben vor, ihre Region zu verlassen, um die Rechtsausbildung zu vertiefen.

Der dritte Typ ist der des Ostens und Südostens, wo nun umgekehrt – ganz in der parlamentarischen Tradition der jüngst angegliederten Regionen, die ihr juristisches Herkommen bis zur Revolution bewahrten – die Berufe mit hohem Status bevorzugt werden. Es sind dies auch jene Teile Frankreichs, in denen der Streitsinn mehr als sonst entwickelt ist, der mehr Verfahrensanlässe, sei es für Richter und Staatsanwälte oder Advokaten, liefern kann.<sup>48</sup>

Paris stellt den letzten, den durchschnittlichen Typ, bei dem an ein und demselben Ort unterschiedliche Studentenprofile nebeneinander zu finden sind – verständlicherweise, denn diese Fakultät empfängt ihre Neuzugänge aus ganz Frankreich: der Ehrgeizige, der vom Ruhm der Advokatur in der Hauptstadt träumt oder von einer Karriere in Politik und Verwaltung, der arme Student, der sich mit den bescheideneren Posten zufriedengibt, der Jurist aus Liebhaberei, der sich beim Studium nicht zu hetzen braucht und die Ausbildungen kombinieren kann, der Erbe, der schon seinen fixen Platz in der väterlichen Kanzlei oder in der Verwaltung vorfindet, der jüngst Entwurzelte, der den von den Eltern im lokalen Rahmen begonnenen Aufstieg fortsetzen will.

Diese geographischen und sozialen Spaltungen zwischen ungleich beschützten juristischen Märkten äußern sich in einem wachsenden Abstand zwischen den Karriereperspektiven des Amtsbürgertums, der Erben, die über ausreichend ökonomisches und soziales Kapital verfügen, um in Ruhe abzuwarten oder gleich eine gehobene Stellung zu bekommen, und den Perspektiven der juristischen Mittelklassen, deren entscheidender, allerdings auch einziger Trumpf der schulische Titel ist, den es nach Abschluß des Studiums so schnell wie möglich zu lukrieren gilt. In der Advokatur existieren beide Gruppierungen ohne offensichtliche Trennungen nebeneinander, wogegen bei den *offices ministériels* die Spaltung entweder

48 Vgl. Marie-Jose Couailhac, *Les Magistrats dauphinois (1815–1870)*, Grenoble 1987, 180.

Tabelle 5: Zukunftserwartungen der Jurastudenten 1867 (in Prozent)

Fakultäten	Advo- katur	Ver- waltung	offices <i>ministériels</i>	Privat- wirtschaft	ergänzende Ausbildung
Poitiers	26,4	4,9	23,1	9,9	35,6
Rennes	16,5	9,4	17,1	0,0	56,8
Toulouse	37,9	9,7	37,7	4,8	9,7
Douai	31,1	7,0	38,1	2,1	21,5
Caen	41,7	16,5	37,1	1,7	2,8
Aix	51,9	26,9	11,5	3,8	5,7
Grenoble	46,8	14,1	25,7	2,0	11,6
Nancy	40,7	16,4	24,2	2,1	16,4
Dijon	41,2	14,8	27,4	0,0	16,4
Strasbourg	51,3	12,6	24,3	1,8	9,9
Paris	45,2	14,0	16,3	2,0	22,3
insgesamt	41,9	13,5	21,5	2,8	20,3
N	2052	659	1054	136	994

Quelle: Statistique de l'enseignement supérieur, Paris 1868, 7.

geographisch (Notare und Anwälte auf dem Land im Gegensatz zu Notaren und Anwälten in den großen Städten) oder hierarchisch deutlich wird (Kanzleiangeestellte ohne jede Aussicht, jemals ein Amt kaufen zu können, gegenüber Kanzleiangestellten, deren Familienbeziehungen die Karriere ermöglichen). Diese Trennungslinie beginnt sich auch am Beginn der Berufslaufbahnen abzuzeichnen, sobald sich der Zuwachs bei den Studentenzahlen nicht mehr in einen entsprechenden Zuwachs der Studienabschlüsse, sondern im Gegenteil in eine Vermehrung der Studienabbrüche übersetzt. Während die Studierenden in den Jahren 1875/76 bis 1897/98 einen jährlichen Zuwachs von 1,38 Prozent verzeichnen, erhöht sich die Zahl der Studienabsolventen mit einer *licence* nur um 0,6 Prozent. Der Abstand vergrößert sich in den Jahren bis 1926 noch mehr, die entsprechenden Werte betragen dann 2,9 und 0,8 Prozent. Dementsprechend geht der Anteil der *licenciés* an den Jurastudenten insgesamt von den 20,7 Prozent des Jahres 1876 auf bloße 8,8 Prozent fünfzig Jahre später zurück.<sup>49</sup>

49 Diese Werte sind nach den Hochschulstatistiken der angeführten Jahre und nach den Anga-

Diese neue Selektivität des Studiums, das früher, als die Rechtsaspiranten sozial noch sehr homogen waren, für seine Einfachheit bekannt war, kann – über den Verweis auf die Schwierigkeiten von denjenigen hinaus, die schlechter vorbereitet sind oder nebenbei als Kanzleidiener arbeiten müssen, um sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen – durch eine bewußte Reaktion des durch die Professoren verkörperten Juristenstandes erklärt werden. Die Professoren, die jetzt selbst schon Produkte einer wirklichen Meritokratie sind und sich immer weiter spezialisieren, je mehr die einzelnen Rechtsbereiche verselbständigt werden, erhöhen – in ängstlicher Vorahnung der Masse – um die Jahrhundertwende, besonders an der Pariser Fakultät, ihre akademischen Anforderungen. Ausscheidungsprüfungen und die Anwesenheitspflicht bei ergänzenden Vorlesungen werden eingeführt (ehedem konnte man den Besuch der Lehrveranstaltungen durch die Lektüre von Handbüchern ersetzen): alles Mittel, um jene, die aus Muße und Liebhaberei studieren, zu entmutigen. In seiner Antwort auf eine parlamentarische Enquete über das höhere Bildungswesen beschreibt der Professor Larnaude den sozialen Einschnitt zwischen den juristischen Mittelklassen und dem Amtsbürgertum sehr deutlich:

Eine große Anzahl unserer Schüler strebt Karrieren an, die sie nötigen, ihren Lebensunterhalt sofort selbst zu verdienen: Dies betrifft unter anderem die Notare in Kleinstädten, die Anwälte, die Angestellten der Registratur, die Gerichtsschreiber, die Kandidaten für die Posten in der Zentralverwaltung, jene, die in die Rechtsabteilungen der großen Handelsgesellschaften eintreten wollen, usw. Sie alle sind Legion. Sie kommen nur zur Inskription und zu den Prüfungen. Sie wären sogar überglücklich, wenn man ihnen erlauben würde, alle vier Inskriptionen auf einmal zu erledigen: So könnten sie sich drei Reisen ersparen!

Andere wollen sich dem Richteramt oder der Staatsanwaltschaft, der Advokatur, den eigentlichen freien Karrieren widmen. Dieses Wort wird oft mißbraucht. Ich für meinen Teil denke, daß es, zumindest auf dem Gebiet des Rechts, keine eigentlich freien Karrieren gibt, mit Ausnahme der Berufe, in denen man es sich gar nicht zum Ziel nehmen darf, möglichst bald nach Studienabschluß seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Man muß imstande sein abzuwarten, manchmal lange Zeit (...) Nur unter dieser Bedingung kann man die Kenntnisse und auch den Charakter erwerben, die intellektuellen und moralischen Qualitäten, die notwendig sind, um mit Würde seinen Platz in der großen Familie der Advokatur einzunehmen.<sup>50</sup>

ben des *Annuaire statistique* von 1926 berechnet. Trotz dieser Selektion tendieren die *licenciés* im übrigen dazu, ihr Studium zur Erlangung des Dokortitels noch weiter fortzusetzen, oder erwerben, besonders in Paris, zusätzliche Diplome (der *École libre des sciences politiques*, der Handels- und Geisteswissenschaften, vgl. Karady, Napoléon, wie Anm. 22, 342.

50 Zit. in: Enquête parlementaire sur l'enseignement secondaire, Paris 1899, Bd. 1, 483–484.

Larnaude schließt logischerweise mit der Forderung, zwei unterschiedliche *licences* einzurichten, eine, die den Weg zu den wahren juristischen Berufen öffnen soll, und eine andere, die nur zu subalternen Tätigkeiten befähigen würde. Diese Spontansozio­logie trifft umso mehr zu, als Larnaude selbst gar kein Erbe ist<sup>51</sup> und die Schwierigkeiten, sich in der Welt der *robe* zu etablieren, ermessen kann. Sie wird von den statistischen Daten der Tabelle 3 bestätigt. Während höhere Berufe in den 1870er Jahren ungefähr zwei Drittel aller juristischen Posten ausmachen, die bei der Volkszählung in Frankreich erhoben werden, stellen sie in den 1900er Jahren nicht einmal mehr die Hälfte, was eine immer empfindlichere soziale, ökonomische oder intellektuelle Selektion beim Zugang zur Spitze der Pyramide bedeutet. Diese Spannung zeigt sich auch darin, daß sich die Regierenden, die zum Großteil selbst aus der Welt des Rechts hervorgegangen sind, weigern, einen wirklichen *concours* beim Eintritt in die Richter- und Staatsanwaltschaft einzurichten (eine Weigerung, die ausschließlich den mit persönlichen Empfehlungen wohlversehenen Erben zugute kommen kann),<sup>52</sup> und gleichermaßen alle erneuten Versuche zurückweisen, die Käuflichkeit der *offices ministériels* in Frage zu stellen.<sup>53</sup> Ebenso verteidigt der Standesrat der Advokaten mit aller Schärfe die Berufsprinzipien theoretischer Uneigennützigkeit, indem er zahlreiche Unvereinbarkeiten festsetzt, um den Markt und dessen Gesetze hintanzuhalten – was bedeutet, daß man über Renten verfügen muß, will man die Zeit des Wartens auf den Erfolg als Advokat überstehen.<sup>54</sup>

### Die Behauptung einer Gruppe

In dem Maß, wie der Druck der Mittelklassen in den Studiengängen oder im Verlauf der praktischen Ausbildungen spürbar wird, geht das Amtsbürgertum von einer sozialen Reproduktion auf vor allem familialer Basis, die an die vielfältigen Aufstiegsbarrieren geknüpft ist, welche die Konkurrenz bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts beschränken, zu einer bewußten Politik der Traditionsverteidigung (in den Standesräten), der Aufrechterhaltung des Status quo (durch die Politiker) und des Malthusianismus (von seiten der Professoren, die den Wert der staatlich garantierten Diplome und Titel verteidigen) über. In den Berufen

51 Sein Vater ist Inhaber einer Reinigungsanstalt in Condom (Gers).

52 Vgl. Charle, *État*, wie Anm. 8, 44–46.

53 Vgl. Ezra N. Suleiman, *Les Notaires : le pouvoir d'une corporation*, Paris 1987, 57–59.

54 Zu diesem Traditionalismus vgl. Yves Ozanam, *L'Ordre des avocats à la Cour de Paris de 1910 à 1930*, in: Le Béguet, *Avocats*, wie Anm. 8, 35–57.

mit Numerus clausus treten zu der finanziellen Zulassungsschranke, die als soziale Barriere eigentlich ausreichen müßte, auf Grund der Verknappung der Amtsstellen und einer Erhöhung von deren Kaufpreisen ergänzende Selektionskriterien hinzu. Diese zunehmende Seltenheit veranlaßt den Nachwuchs der „kleinen robe“ zu einer Strategie der Umstellung auf Tätigkeiten, die (wie der öffentliche Dienst oder die Advokatur, die beiden einzigen wachsenden Sektoren) weniger ökonomisches, aber dafür umso mehr kulturelles Kapital erfordern; ja, sie führt sogar zu neuen Versuchen der in ihrem Fortkommen blockierten Kanzleiangehörigen, seltenere Schultitel zu erwerben, um so der sozialen Sackgasse zu entkommen. Wenn sich eine dominante soziale Gruppe durch die privilegierte Verfügung über einen Kapitaltyp und dessen relativ abgesicherte Weitergabe definiert, aber auch durch die immer bewußtere Bemühung, jene Regeln aufrechtzuerhalten, die ihr diese Überlegenheit sichern, dann ist der Schluß zulässig, daß das Amtsbürgertum nicht nur eine dauerhafte soziale Realität des 19. Jahrhunderts ist (dies wurde in den ersten beiden Abschnitten des Artikels dargelegt), sondern auch eine weit verbreitete bewußte Vorstellung, was sich an den aufeinander abgestimmten Strategien erhöhter Selektion zeigt, die von einer höchst offiziell bestätigten, sich selbst rechtfertigenden Rede der Entmutigung aller nicht genug Würdigen begleitet werden.<sup>55</sup>

Man kann davon ausgehen, daß dieses auf der Kontrolle der unterschiedlichen Zugänge zu den dominanten Positionen des juristischen Feldes beruhende Gleichgewicht trotz einiger Spannungen am Rand, die mit den politischen Brüchen zusammenhängen, bis in die 1960er Jahre aufrechterhalten wurde. Die rasche Verbreitung des schulischen Kapitals und die Vermassung der juristischen Fakultäten, die in der Fünften Republik mit der Verringerung des politischen Gewichts der reinen Juristen zugunsten der hohen Beamten zusammenfielen, führten dagegen bei den meisten juristischen Berufen zur aktuellen Krise der persönlichen Berufung. Die Advokaten werden unaufhaltsam von der Logik des Marktes gelockt, Richter und Staatsanwälte sind mit einer unbestimmten Ausweitung ihres sozialen Wirkungskreises und mit den inneren Spannungen einer immer heterogeneren Gruppierung konfrontiert, ohne daß die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel damit Schritt halten könnten; schließlich versuchen noch all die neuen Vermittler (Rechtsreferenten, Vermögensverwalter und Rechtsberater, diverse Konsulenten) den etablierten Berufen Konkurrenz zu machen. Selbst die Rechtslehrer, obgleich

55 „Das Niveau der Juraexamen anzuheben ist unumgänglich und duldet keinen Aufschub. Der herkömmlicherweise geringe Schwierigkeitsgrad der Prüfungen birgt die Gefahr, den guten Ruf der juristischen Fakultäten zu schädigen und die Rekrutierung für jene Karrieren, die eine *licence* erfordern, nachhaltig in Mitleidenschaft zu ziehen.“ *Circulaire relative au projet de réforme des examens de la licence en droit*, zit. in: *Revue internationale de l'enseignement* 2 (1913), 199.

als einzige durch einen elitären *concours* geschützt, wirken je nach ihrer fachlichen Spezialisierung direkt oder indirekt in diesen diversen Unterbereichen mit und treten durch ihre vielfältigen Beteiligungen an Reform-, Sachverständigen- und Schlichtungskommissionen als Schiedsrichter der Zukunft auf. Dennoch läßt sich die Hypothese aufstellen, daß die aktuelle Krise des juristischen Feldes und seiner Akteure auf indirekte Weise weiterhin von der remanenten Vorstellung beeinflusst wird, die sich die Juristen der Gegenwart von diesem vergangenen Ideal – der einstigen sozialen Realität – des Amtsbürgertums aus dem 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts machen. Denn aus eigener Anschauung oder vermittelt durch familiäre Einprägung haben ihre autorisierten Wortführer, die noch den alten Generationen angehören oder vornehmlich aus Familien mit juristischer Tradition stammen, diese verschwundene Welt noch gekannt.<sup>56</sup>

*Aus dem Französischen von Alexander Mejstrik*

56 Dies wird bei der Richter- und Staatsanwaltschaft ganz besonders deutlich, vgl. Jean-Luc Bodiguel, *Les magistrats, un corps sans âme?*, Paris 1991, ganz zu schweigen von den Berichten, die von bestimmten Juristen über die gegenwärtigen Universitäten verfaßt werden und die diese Nostalgie des Berufstandes von einst ausdrücken, vgl. Jean-Louis Quermonne, *Étude générale sur les problèmes posés par la situation des personnels enseignants universitaires. Rapport présenté à M. le Ministre de l'Éducation nationale*, Paris 1981. Zur Reform des Advokatenberufs und zur inneren Krise, die sie ausdrückt, vgl. Karpik, *avocats*, wie Anm. 15, 374–426.